

Änderung des Abfallregimes (Beginn und Ende der Abfalleigenschaft) zur Verstärkung der Kreislaufwirtschaft

12_04

Maßnahmenübersicht
Option

Bergthaler Wilhelm und Krasznai Reka

Ziel der Option ist es, Schwachstellen und Vollzugsprobleme des österreichischen Abfallregimes – insbesondere betreffend den Beginn und das Ende der Abfalleigenschaft – im Hinblick auf abfallspezifische Nachhaltigkeitsziele auszumerzen. Konkret sollen einerseits durch Klarstellungen zum Abfallbegriff Wiederverwendungen erleichtert werden, weil bestimmte Sachen bzw. Materialien, die Gegenstand von Forschungstätigkeiten sind, in größerem Umfang als bisher vom Abfallregime ausgenommen werden. Andererseits sollen Rückführungen aufbereiteter Abfälle in den Wirtschaftskreislauf gefördert werden, weil das Abfallende generell mit Aufbereitung zu produktgleichen Qualitäten eintritt und das Recycling-Produkt damit sofort marktfähig wird. Umzusetzen ist dies durch eine Novellierung des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2002. Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich im Rahmen des Unionsrechts.

1_Einschränkung der unionsrechtlichen Abfalldefinition

Der subjektive Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie sollte durch die Determinierung der Entledigungsabsicht eingegrenzt werden.

2_Anpassung des österreichischen Abfallbegriffs an unionsrechtliche Vorgaben

Der objektive Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2002 sollte verstärkt an die unionsrechtliche Definition gemäß der Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden (z. B. durch die Einschränkung des öffentlichen Interesses-Katalogs gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002).

3_Weite Auslegung der bestimmungsgemäßen Verwendung

Im Sinne der Abfallhierarchie sollte die bestimmungsgemäße Verwendung gemäß § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002, die die Abfalleinstufung einer beweglichen Sache ausschließt, weit ausgelegt und somit einer Sache mehrere mögliche bestimmungsgemäße Verwendungszwecke zugestanden werden.

4_Anpassung der österreichischen Abfallende-Regelung an die unionsrechtlichen Vorgaben

Die österreichische Abfallende-Regelung gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002 soll an die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie durch Wegfall der Voraussetzung der unmittelbaren Substitution eines Primärrohstoffes für das Ende der Abfalleigenschaft angepasst werden.

5_Anknüpfung an die produktähnliche Qualität von Abfall für das Ende der Abfalleigenschaft

Die Abfalleigenschaft sollte entsprechend Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie enden, sobald der Abfall zu einer produktähnlichen Qualität aufbereitet wird und folglich von diesem Abfall keine Gefahr mehr für die öffentlichen Interessen ausgeht.